Flurbereinigungsverfahren Klein Wanzleben – BK 0022

Sitzung Teilnehmergemeinschaft am 09.09.2020

Wahl des Vorstandes (5 Mitglieder) und 5 Stellvertreter

O.Wachsmuth und F.Niemann als Stellvertreter gewählt

Erste Sitzung Vorstand am 06.10.2020 mit Wahl des Vorsitzenden

Wesentliche Inhalte des Flurbereinigungsverfahrens (Auszug):

Nach der Richtlinie über die „Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) – RFlurb-Planung -“[1] vom 02.01.2012 sind die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (Neugestaltungsgrundsätze - NGG - nach § 38 FlurbG) durch die Flurbereinigungsbehörde in Abstimmung mit den beteiligten Behörden und Organisationen vor Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens zu erarbeiten. Sie sind den Trägern öffentlicher Belange mit dem Ziel der verbindlichen Abstimmung bekannt zu geben. Die vorliegenden Neugestaltungsgrundsätze sind unter umfassender Beteiligung mit dem Forum „Ländlicher Raum“, welches sich aus Vertretern der Stadt Wanzleben - Börde, der Stadt Oschersleben (Bode), dem Landkreis, dem Unterhaltungsverband und den ansässigen Landwirten zusammengesetzt hat, erarbeitet worden. Dabei wurde geprüft, welche aktuellen Verhältnisse einer Neuordnung bedürfen.
Die Nutzungskonflikte im geplanten Gebiet sollen mit Hilfe der Flurbereinigung minimiert bzw. behoben werden. Ziel ist es, bestehende Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beheben, zersplitterten, unwirtschaftlich geformten Grundbesitz auch eigentumsrechtlich zusammenzulegen, die Bewirtschaftung nachhaltig und rechtssicher zu gewährleisten und strukturelle Mängel in der Erschließung der Flächen zu beseitigen.
Das in der Örtlichkeit vorhandene Wegenetz soll unter Berücksichtigung einer modernen Bewirtschaftung hinsichtlich seines Ausbauzustandes verbessert werden. Auf Grund des teilweise schlechten Zustandes sind ein Teil der Wege mit der heute zum Einsatz kommenden Technik nur eingeschränkt nutzbar. Um den Anforderungen der modernen Landwirtschaft gerecht zu werden, ist der Ausbau von Wirtschaftswegen notwendig.
Ebenso sollen im geplanten Verfahren auch der Erhalt und die Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes Beachtung finden. Dabei ist durch geeignete Maßnahmen eine Vernetzung der vorhandenen Strukturen vorzusehen.
Gleichfalls gehört die Herstellung der Leistungsfähigkeit von Gewässern bei gleichzeitiger ökologischer Ausrichtung zu den Zielen der Flurneuordnung.

Die Maßnahmen der Flurneuordnung werden zu 80%-90% durch das Land/EU gefördert. Der Eigenanteil ist durch die Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen aufzubringen.

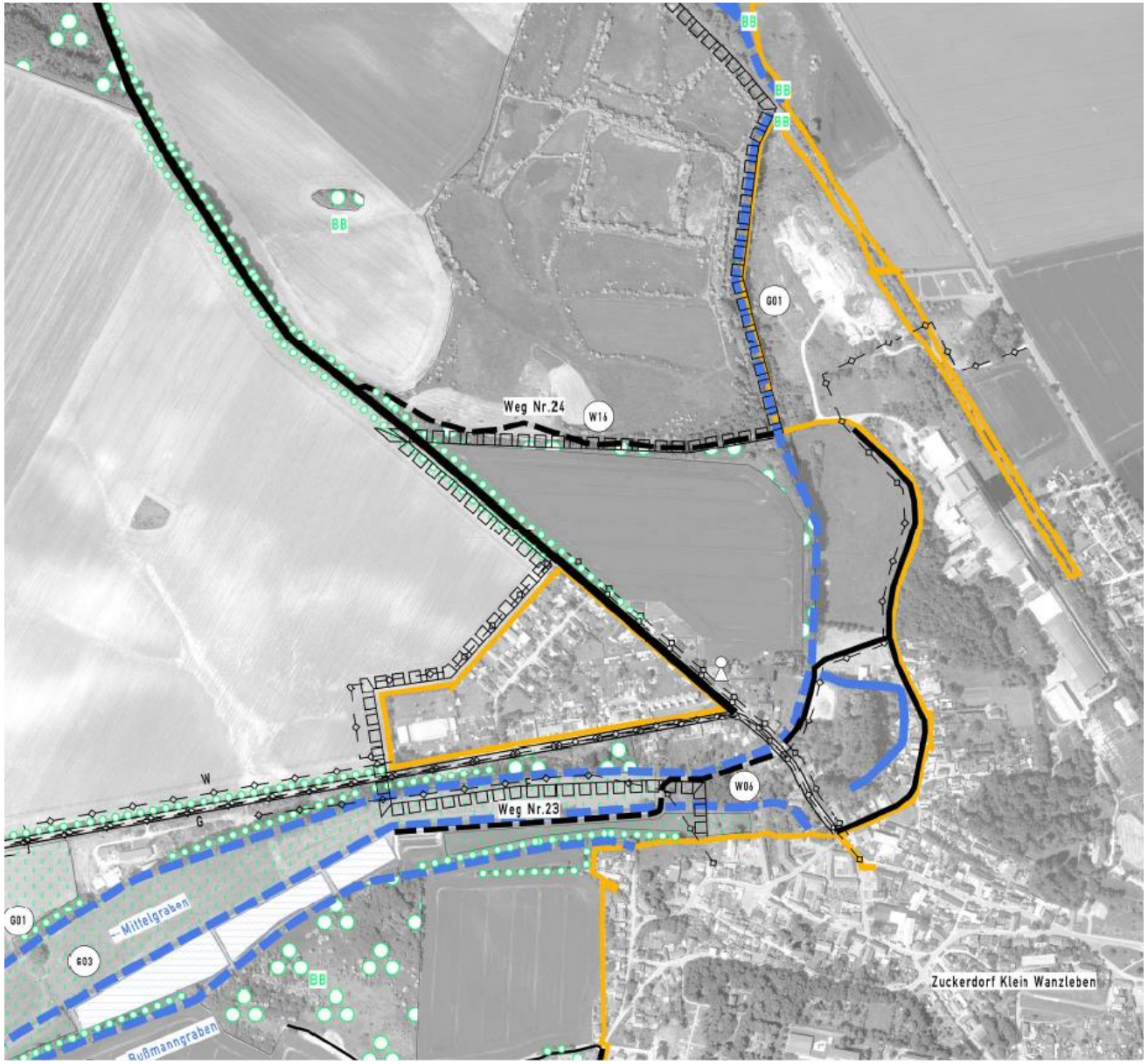

Ausbau Weg 23 und 24

Renaturierung Geesgraben,
Unterhaltung Mittelgraben und bußmanngraben

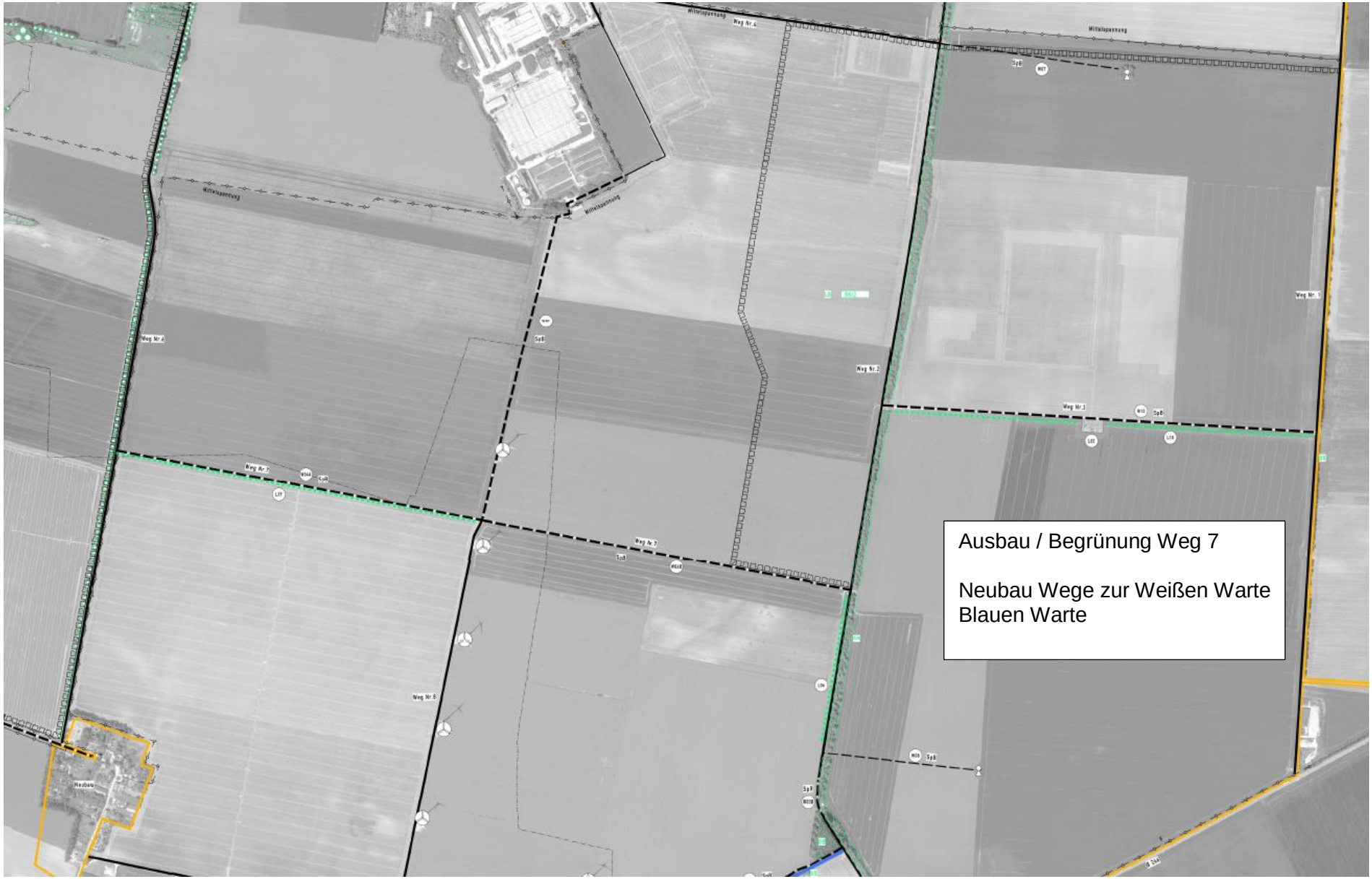
Ausbau / Begrünung Weg 7
Neubau Wege zur Weißen Warte
Blauen Warte

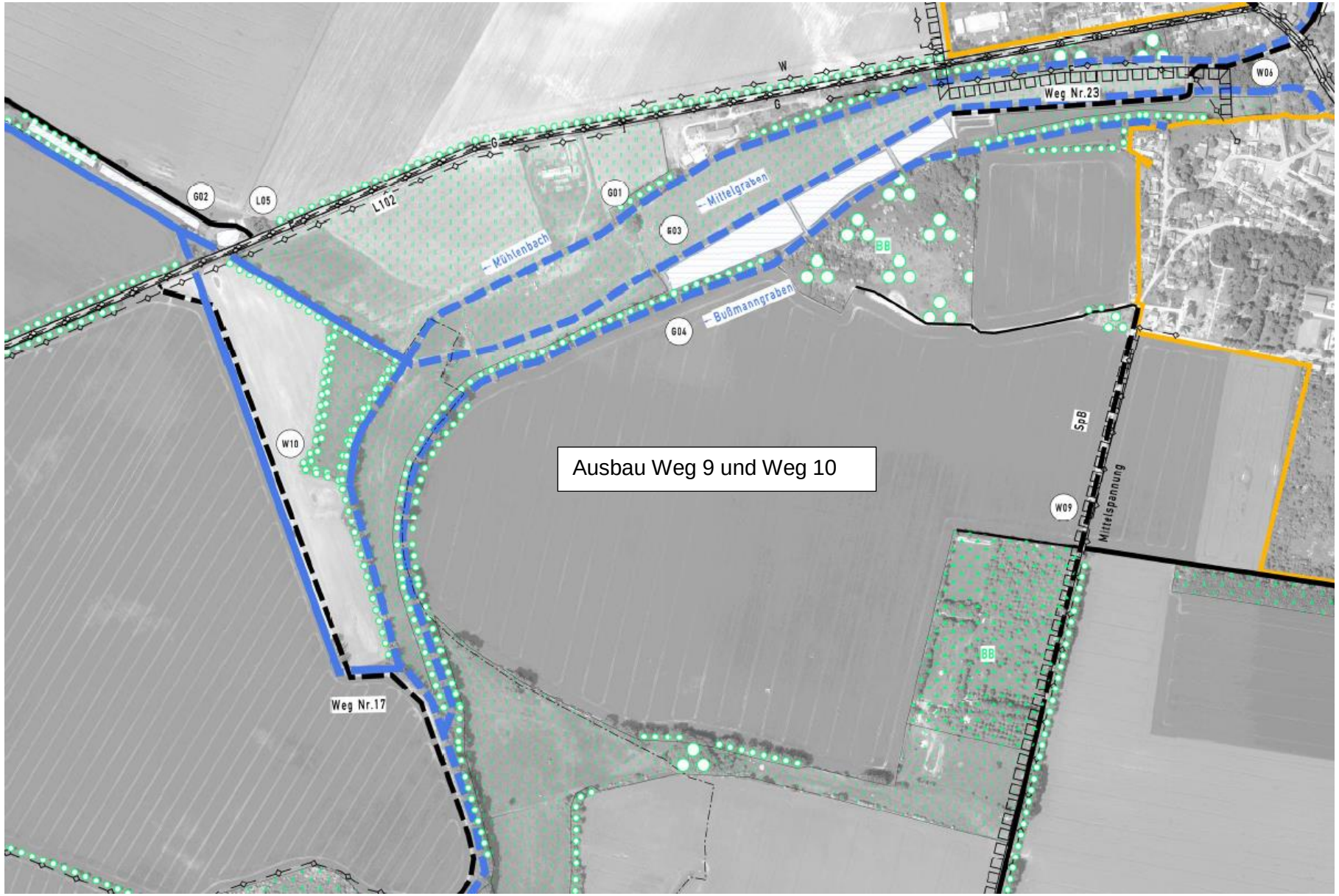
Ausbau Weg 9 und Weg 10
W
G
G
L102
G02
L05
G01
G03
G04
Mittelgraben
Mühlenbach
Bußmanngraben
BB
BB
W06
Weg Nr.23
W10
Weg Nr.17
SpB
Mittelspannung
W09